

# Rechtssache T-195/05 R

## **Deloitte Business Advisory NV gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

„Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes — Gemeinschaftliches Ausschreibungsverfahren — Verlust einer Chance — Dringlichkeit — Interessenabwägung“

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 20. September 2005 . . . . . II - 3487

### Leitsätze des Beschlusses

- 1. Vorläufiger Rechtsschutz — Aussetzung des Vollzugs — Voraussetzungen — Schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden — Entscheidung über den Ausschluss eines Bieters von einem Ausschreibungsverfahren — Beeinträchtigung seines Rufes — Nicht finanzieller Schaden, der nicht als nicht wieder gutzumachend betrachtet werden kann  
(Artikel 242 EG; Verfahrensordnung des Gerichts, Artikel 104 § 2)*

2. *Vorläufiger Rechtsschutz — Aussetzung des Vollzugs — Voraussetzungen — Schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden — Finanzieller Schaden — Schaden, der später durch Zahlung einer Entschädigung oder durch Erhebung einer Schadenersatzklage ausgeglichen werden kann — Schaden nicht als nicht wieder gutzumachend zu betrachten (Artikel 242 EG und 288 EG; Verfahrensordnung des Gerichts, Artikel 104 § 2)*
3. *Vorläufiger Rechtsschutz — Aussetzung des Vollzugs — Voraussetzungen — Schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden — Finanzieller Schaden — Bemessung — Berücksichtigung der Größe des Unternehmens (Artikel 242 EG und 288 EG; Verfahrensordnung des Gerichts, Artikel 104 § 2)*